

Der Gemeinderat der Gemeinde Gingen an der Fils hat in der Sitzung vom 23.01.2024 folgende Richtlinien zur Vereinsförderung beschlossen:

Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Gingen an der Fils

Allgemeine Grundsätze

1. Die große Bedeutung und der Stellenwert der Vereine in unserer Gesellschaftsordnung erfordern eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommune und den Vereinen. Diese sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf eine Förderung und Unterstützung durch Staat und Gemeinde angewiesen.
2. Die Förderung der Vereine erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden Vereinsförderungsrichtlinien. Diese haben das Ziel, eine gleichmäßige und überschaubare Förderung zu erreichen, wobei die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Vordergrund steht. Auf die Förderung nach den Vereinsförderungsrichtlinien besteht kein Rechtsanspruch, da es sich um eine Freiwilligkeitsleistung handelt.
3. Förderwürdig sind eingetragene, gemeinnützige Vereine, die ihren Vereinssitz im Gemeindegebiet haben, falls es einen Dachverband gibt in diesem Mitglied sind, deren Arbeit im öffentlichen Interesse liegt und deren Vereinsinteresse das Privatinteresse übersteigt. Neben den oben genannten Kriterien muss ein Verein, um Zuschüsse zu erhalten, mindestens seit drei Jahren bestehen und in dieser Zeit positiv für die Gemeinde gewirkt haben. Unter den Begriff „Verein“ nach diesen Richtlinien fallen auch Organisationen und Vereinigungen mit förderungswürdiger Zielsetzung. Von der Förderung ausgeschlossen sind die folgenden Vereine und Organisationen:

- **Interessengemeinschaften**
- **Politische Parteien und deren Organisationen**
- **Berufsverbände**
- **Wirtschaftliche Vereine und Organisationen**

Vereinsförderungsrichtlinien

1. Investitionskostenzuschüsse

- Für Investitionen kann die Gemeinde auf Antrag einen Investitionskostenzuschuss gewähren. Dieser beträgt im Regelfall

Investitionssumme	Förderung
Für Investitionssummen zwischen 5.000,00 € bis 12.000,00 €	25 %
Für Investitionssummen über 12.000 € bis max. 250.000 €	20 %

- Die Höhe des Zuschusses ist von der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde, der finanziellen Situation des Vereins, der Dringlichkeit des Vorhabens und dem öffentlichen Interesse an dem jeweiligen Objekt abhängig.
- Eigenleistungen werden maximal mit dem Stundensatz des aktuell gültigen Mindestlohns anerkannt.
- Bei Baumaßnahmen ist bei der Einreichung des Zuschussantrags nachzuweisen, dass beim jeweiligen Dachverband (soweit der Dachverband entsprechende Investitionen unterstützt) ebenfalls ein Zuschussantrag für das Projekt gestellt wurde.
- Nicht gefördert werden Bau oder Instandsetzung von Club- und Wirtschaftsräumen einschließlich zugehöriger Einrichtung, soweit diese mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden und Wohnungen. Für gemischt genutzte Räumlichkeiten ist ein prozentuales Verhältnis nach der tatsächlichen Nutzung zu bilden.
- Die Anträge müssen vor Baubeginn bzw. vor der Anschaffung gestellt und von der Gemeinde positiv beschieden werden. Es ist notwendig, die Anträge bis zum 31.08. eines Jahres einzureichen, sodass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan der Gemeinde für das Folgejahr bereitgestellt werden können. Später eingehende Anträge können erst in der Haushaltsplanung des übernächsten Jahres berücksichtigt werden.
- Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat jeweils im Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Für bereits getätigte Anschaffungen bzw. bereits begonnene Baumaßnahmen werden grundsätzlich keine Zuschüsse bewilligt. Die Gemeinde geht in diesem Fall davon aus, dass die Finanzierung dieser Investition von dem betreffenden Träger bereits sichergestellt ist.
- Pro Maßnahme und Verein ist nur alle fünf Jahre ein Zuschussantrag möglich (gerechnet ab dem Bewilligungsbescheid)
- Antragsberechtigt ist nur der Hauptverein
- Dem Antrag sind neben den voraussichtlichen Gesamtkosten, der Finanzierungsplan, sowie eine Übersicht über die finanzielle Situation (letzte drei Kassenberichte) beizufügen.

2. Jährliche Geldzuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

Für die Durchführung der Jugendarbeit wird auf Antrag ein jährlicher Zuschuss von

18,36 € bis 29 Jugendliche

39,50 € bis 300 Jugendliche

111,44 € ab 301 Jugendliche

für jeden aktiven Jugendlichen bis 18 Jahren gewährt. Maßgebend für die Berechnung der Zuschüsse sind die Zahlen der jährlichen Mitgliedermeldung an die Dachverbände. Diese sind bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

3. Vereinsjubiläen

- Den nach Nr. 3 der allgemeinen Grundsätze förderfähigen Vereinen und Organisationen werden zu Jubiläumsfeiern folgende Zuschüsse gewährt

	Bis 100 Mitglieder	Bis 200 Mitglieder	Ab 201 Mitglieder
25 Jahre	100 €	150 €	250 €
50 Jahre	175 €	250 €	500 €
75 Jahre	200 €	350 €	750 €
100 Jahre	300 €	500 €	1.000 €
125 Jahre	350 €	600 €	1.250 €
150 Jahre	400 €	750 €	1.500 €

- Etwaige von Vereinen oder Organisationen bestehende Unterabteilungen können im Rahmen der Richtlinien nicht berücksichtigt werden
- Vereine und Organisationen, bei denen ein Jubiläum ansteht, sollen dieses der Gemeinde bis Mitte des Jahres vor dem Jubiläum anzeigen, damit die notwendigen Haushaltsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Die Jubiläumsgabe ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

4. Inkrafttreten

Diese Vereinsförderungsrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien zur Vereinsförderung, zuletzt geändert am 03.03.2009, außer Kraft.

Gingen an der Fils, den 21.02.2024

gez.

Hick
Bürgermeister